

HVM - Einbehalt ab Jahr 2016 Quartal 1 folgend

für Zahnärzte und Kieferorthopäden
 Einbehalt des kassenanteiligen Honorars
 (ohne Material- u. Laborkosten und ohne IP-Leistungen)
 der Leistungsarten KCH, PAR, KBR, KFO-Sachleistungen, KFO
 über alle Kassen außer sonstige Kostenträger und Sonderabkommen
 pro Quartal

Linearer Einbehalt : 2%

Nach Abzug des linearen Einbehalts erfolgt die Berechnung des stufenweisen Einbehaltes vom Restbetrag des kassenant. Honorares wie folgt:

kürzungsfreier Honorarbetrag	Kürzungsstufen in EUR für ZÄ			
	1. Stufe 5%	2. Stufe 10%	3. Stufe 20%	4. Stufe 40%
12.000,00	12.000,01 - 19.300,00	19.300,01 - 28.900,00	28.900,01 - 42.900,00	42.900,01 -

kürzungsfreier Honorarbetrag	Kürzungsstufen in EUR für KFO			
	1. Stufe 5%	2. Stufe 10%	3. Stufe 20%	4. Stufe 40%
12.900,00	12.900,01 - 20.800,00	20.800,01 - 31.000,00	31.000,01 - 46.400,00	46.400,01 -

Als Sollmengen nach Abzug des linearen Einbehaltes stehen zu:

dem zugelassenen ZA / KFO:	200% des kürzungsfreien Honorarbetrages
dem angestellten ZA / KFO:	100% des kürzungsfreien Honorarbetrages
dem Assistenten:	100% des kürzungsfreien Honorarbetrages

O.g. Grenzen gelten bei voller Beschäftigung im Quartal!
 Praktiziert ein niedergel. Zahnarzt / Kieferorthopäde, ang. Zahnarzt, Assistent
 nicht über das ganze Quartal, berechnet sich das Sollhonorar nach der Beschäftigungsdauer.

Der stufenweise Einbehalt für einen niedergelassenen Zahnarzt bzw. Kieferorthopäden wird wie folgt berechnet:

Nach Überschreitung der Grenze wird über folgende Formel der Betrag für den stufenweisen Einbehalt ermittelt:

$$Y = (TP1 \times 5\%) + (TP2 \times 10\%) + (TP3 \times 20\%) + (TP4 \times 40\%)$$

für Zahnärzte

Y	= stufenweiser Einbehalt
TP1	= Teil-Honorar von 24.000,01 € bis 38.600,00 €
TP2	= Teil-Honorar von 38.600,01 € bis 57.800,00 €
TP3	= Teil-Honorar von 57.800,01 € bis 85.800,00 €
TP4	= Teil-Honorar ab 85.800,01 €

für Kieferorthopäden

Y	= stufenweiser Einbehalt
TP1	= Teil-Honorar von 25.800,01 € bis 41.600,00 €
TP2	= Teil-Honorar von 41.600,01 € bis 62.000,00 €
TP3	= Teil-Honorar von 62.000,01 € bis 92.800,00 €
TP4	= Teil-Honorar ab 92.800,01 €

Diese Formel gilt für *einen* vollbeschäftigten, niedergelassenen Zahnarzt bzw. Kieferorthopäden. Bei Gemeinschaftspraxen, Beschäftigung von angestellten Zahnärzten und Assistenten verändern sich die Teilmengen TP1 bis TP4 laut o.g. Tabelle und entsprechender prozentualer Anrechnung.